

RECHTSORDNUNG (RO)

Art. 1

Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung (RO) gem. § 1 Ziff. 5.1 der Satzung sichert die Einhaltung der sich nach den Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF), der Satzung, der sonstigen Statuten und Ordnungen des DEB, der Landes-Eissport-Verbände (LEV) und der ESBG sowie der Beschlüsse und Anordnungen von zuständigen Institutionen ergebenden Verpflichtungen
 - a) der der Satzungs- bzw. Ordnungsgewalt des DEB, der ESBG und/oder eines LEV unterworfenen Mitglieder,
 - b) der Vertretungsorgane der unter lit. a) benannten Mitglieder sowie ihrer (eigenen) Mitglieder, soweit diese auch der jeweiligen Eishockey-Abteilung zugeordnet werden können sowie aller Dritter, die von ihnen im Rahmen der Benutzung der Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ - in welcher Funktion auch immer - eingesetzt werdenund regelt das Verfahren bei Streitigkeiten insbesondere zwischen den unter lit. a) genannten Mitgliedern untereinander, zwischen den unter lit. a) genannten Mitgliedern und den unter lit. a) genannten Verbänden bzw. ihrer der Mitgliederversammlung sowie zwischen den Mitgliedern des Präsidiums nach näherer Maßgabe der nachfolgend getroffenen Bestimmungen.

Der ESBG und den LEV bleibt es unbenommen, von dieser RO abweichende Spezialregelungen zu treffen. Soweit die ESBG und die LEV keine oder keine abweichenden Regelungen (insbesondere in einer eigenen Rechtsordnung) treffen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser RO entsprechend. Sofern nachfolgend von „Mitgliedern“ die Rede ist, sind von diesem Begriff auch die Gesellschafter der ESBG mit umfasst. Mit dem in dieser RO verwendeten Begriff „zuständige Institution“ ist diejenige Stelle des DEB, der LEV oder der ESBG gemeint, die nach den einschlägigen Statuten und Regelungen des vorbezeichneten Rechtsträgers oder - mangels einer entsprechenden Regelung - nach dem dann anwendbaren Gesetzesrecht für eine bestimmte Maßnahme bzw. Aufgabe zuständig bzw. rechtlich verantwortlich ist. Für den Bereich des DEB sind dessen zuständige Institutionen im Sinne dieser RO in Ziff. 4 aufgeführt.
2. Für die sich hieraus ergebenden Verfahren ist in 1. Instanz das Spielgericht (SG) zuständig (§ 9 der Satzung) und als Revisionsinstanz das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“ (§ 11 der Satzung).
3. Der Gerichtsbarkeit, den Verfahrensregeln und den Ordnungsbestimmungen nach dieser RO unterliegen
 - 3.1 die in Ziff. 1 lit. a) genannten Mitglieder,
 - 3.2 die in Ziff. 1 b) benannten Personen,
 - 3.3 Mitgliedsvereine in den LEV und deren Einzelmitglieder, sofern sie an einem Spielverkehr teilnehmen, der über den Bereich ihres LEV hinausgeht, sofern nichts anderes geregelt ist,
 - 3.4 Clubs und deren Einzelmitglieder, soweit es Passbestimmungen betrifft, die durch die DEB-Passstelle geregelt werden,
 - 3.5 im DEB zugelassene Schiedsrichter, Trainer und Fachübungsleiter,
 - 3.6 zuständige Institutionen im Sinne der Ziff. 1,
 - 3.7 bleibt frei
 - 3.8 Sonstige juristische und natürliche Personen, die sich durch Vereinbarung und in diesem Umfang der Gerichtsbarkeit, den Verfahrensregeln und Ordnungsbestimmungen nach dieser RO unterworfen haben.

4. Zuständige Institutionen im DEB im Sinne dieser RO sind:
 - 4.1 das Präsidium, die Ausschüsse und/oder seine/ihre Mitglieder, die Ligenleiter, die Mitgliederversammlung,
 - 4.2 Einzelpersonen mit besonderem Auftrag (§ 5 Ziff. 2 lit. e) der Satzung),
 - 4.3 das Spielgericht und seine Mitglieder (§ 9 der Satzung),
 - 4.4 der Kontrollausschuss und seine Mitglieder (§ 10 der Satzung).

5. Zuständige Institutionen in der ESBG im Sinne dieser RO sind
 - 5.1 die Geschäftsführung und ihre Mitglieder,
 - 5.2 der Aufsichtsrat und dessen Mitglieder,
 - 5.3 die Gesellschafterversammlung

Art. 2 Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane im Sinne dieser RO sind:
 - 1.1 der Kontrollausschuss (KA),
 - 1.2 das Spielgericht (SG).

2. Der Kontrollausschuss hat die Einhaltung der in Art. 1 Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen zu überwachen.

Hierzu hat er erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren von Amts wegen zu führen. Die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 10 RO gilt für den Kontrollausschuss entsprechend. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist dem Spielgericht anzuzeigen. Die zuständigen Institutionen sind verpflichtet, dem Kontrollausschuss Verstöße gegen die in Art. 1 Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen mitzuteilen. Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen insbesondere auch Clubs, die dieser RO unterliegen, sind berechtigt Anzeigen gem. §11 Ziff. 4 der Satzung an den Kontrollausschuss zu richten.

Ein Antrag gem. § 11 Ziff. 4 der Satzung durch ein Mitglied ist nur zulässig, wenn er innerhalb von 72 Stunden nach dem Verstoß gestellt wird bzw. bei einem Antrag auf nachträgliche Ahndung einer Regelwidrigkeit in einem Meisterschaftsspiel bis 13.00 Uhr des Folgetages.

Das antragstellende Mitglied hat mit dem Antrag eine Verfahrensgebühr in Höhe von 300 Euro an den DEB zu zahlen. Diese wird zurückerstattet, sofern aufgrund des Antrags der Kontrollausschuss ein Ermittlungsverfahren einleitet.

3. In erster Instanz das Spielgericht und in der Revisionsinstanz das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB sind zuständig für:
 - 3.1 Ordnungsverfahren:

Ahndung von Verstößen gegen geltende Bestimmungen,
 - 3.2 Feststellungsverfahren (Protestverfahren):

Überprüfung der Wertung von Meisterschaftsspielen,
 - 3.3 Nachprüfungsverfahren:

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen von zuständigen Institutionen oder deren Untätigkeit,
 - 3.4 Schlichtungsverfahren:

Entscheidung über Streitigkeiten unter den in Art. 1 Ziff. 1 lit. a) genannten Mitgliedern sowie über sonstige, nicht in Ziff. 3.1 bis 3.3 aufgeführte Streitigkeiten zwischen den vorbezeichneten Mitgliedern und den in Art. 1 Ziff. 1 lit. a) genannten Verbänden bzw. ihrer Mitgliederversammlung sowie zwischen den zuständigen Institutionen im Sinne des Art. 1 Ziff. 1 und deren Mitgliedern (auch untereinander), es sei denn, dass das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB direkt angerufen wird und eine erstinstanzliche Zuständigkeit des vorbezeichneten Schiedsgerichts nach den einschlägigen Bestimmungen gegeben ist.

Art. 3 **Ordnungsverfahren**

1. Die Rechtsorgane haben zu beachten:
 - 1.1 Statuten, Zusatzbestimmungen und offizielle Spielregeln der IIHF unter Berücksichtigung der vom DEB erlassenen Auslegungen und Zusatzbestimmungen,
 - 1.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung der unter Art. 1 Ziff. 1 lit. a) genannten Verbände,
 - 1.3 Satzung, Ordnungen und sonstige Regelwerke der unter Art. 1 Ziff. 1 lit. a) genannten Verbände,
 - 1.4 Anordnungen und Entscheidungen von zuständigen Institutionen.

2. Die Gerichte haben zu ahnden, wenn
 - 2.1 schuldhaft vorstehende Bestimmungen, Regeln, Beschlüsse und Anordnungen verletzt oder missachtet werden,
 - 2.2 schuldhaft Handlungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen, begangen werden,
 - 2.3 schuldhaft das Ansehen des Eishockey-Sports, der in Art. 1 Ziff. 1 lit. a) genannten Verbände, ihrer Mitglieder und zuständigen Institutionen sowie der Gerichte geschädigt wird,
 - 2.4 schuldhaft unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen etc. gegenüber zuständigen Institutionen abgegeben werden.

3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - 3.1 Verwarnung,
 - 3.2 Geldbuße,
 - 3.3 Spielverlust,
 - 3.4 Platzsperre, Heimspielverbot,
 - 3.5 zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot für Clubs oder Mannschaften oder deren Einzelmitglieder bzw. Spieler,
 - 3.6 zeitlich begrenztes, beschränktes (Art. 4.7) oder dauerndes Tätigkeitsverbot als Funktionär im DEB, der ESBG, der LEV und der Clubs sowie als Schiedsrichter oder Trainer,
 - 3.7 Versetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse,
 - 3.8 Punktabzug.

4. Die Ordnungsmaßnahmen bedeuten:
 - 4.1 die Verwarnung ist eine Missbilligung mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß,
 - 4.2 die Geldbuße ist in EUR zu zahlen und kann von EUR 10,-- bis zu EUR 50.000,-- betragen,
 - 4.3 Spielverlust bedeutet die Wertung eines Spiels als verloren,
 - 4.4 Platzsperre und Heimspielverbot (Definition siehe Art. 43 Ziff. 1 und 2 SpO),

- 4.5 durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockey-Spielen untersagt. Für die Verbotszeit finden die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler entsprechende Anwendung.
Wird bei einem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine Regelung getroffen, für welche Mannschaft/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (Meisterschafts-, Freundschafts-, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt, wobei der Anfang und das Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zugrunde liegende Verstoß begangen worden ist,
- 4.6 durch ein nicht beschränktes Tätigkeitsverbot wird der Einsatz als Vorstandsmitglied, Trainer, Coach, Betreuer oder sonstiger Funktionär im Rahmen des Eishockey-Sports untersagt,
- 4.7 durch ein beschränktes Tätigkeitsverbot als Trainer oder Coach einer Mannschaft wird dem Betroffenen untersagt, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Bereich der Mannschaftsbänke und der Mannschaftskabinen des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von acht Spielen, wobei das Verbot den Zeitraum von 60 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst. Jeglicher Kontakt (auch mittels elektronischer oder sonstiger Hilfsmittel) zur Mannschaft und Mannschaftsoffiziellen ist während des vorgenannten Zeitraumes untersagt.
- 4.8 das Versetzen einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse bedeutet den Entzug der Teilnahmeberechtigung in der bisherigen Spielklasse.
- 4.9 Punktabzug bedeutet, dass einer Mannschaft eine bestimmte Anzahl nur von gewonnenen Punkten in der Tabelle aberkannt werden.
5. Im Ordnungsverfahren können eine oder mehrere Ordnungsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden.
Ordnungsmaßnahmen können zur Bewährung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wobei diese Bewährung mit Auflagen, deren Nichtbefolgung zur Aufhebung der Bewährung führt, verbunden werden muss.
6. Geldbußen sind innerhalb von einer Woche nach Rechtskraft einer Entscheidung fällig.

Art. 4

Feststellungsverfahren (Protestverfahren)

1. Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels kann nur damit begründet werden, dass die Verletzung der in Art. 1 Ziff. 1, Art. 3 Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen, Regeln, Vorschriften und Anordnungen zu einer spielentscheidenden Benachteiligung des Antragstellers geführt hat.
Im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden liegt es, den/die vom Ergebnis des Feststellungsverfahrens evtl. betroffene Clubs beizuladen.
2. Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens setzt weiter voraus, dass der Antragsteller spätestens 30 Minuten nach Spielschluss bei den Schiedsrichtern Protest eingelegt hat, der Protest mit der Begründung auf der Zusatzmeldung zum Spielbericht vermerkt sowie vom Antragsteller unterzeichnet wurde. Art. 7 Ziff. 5 SRO findet Anwendung.

3. Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte. Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen eines Schiedsrichters, die dieser im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens aufgrund seiner Beobachtungen trifft.
4. Im Feststellungsverfahren kann nur auf Verlust oder Wiederholung eines Spiels erkannt werden.
5. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5 **Nachprüfungsverfahren**

1. Bei Antrag auf Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung von zuständigen Institutionen (mit Ausnahme des Spielgerichts selbst), können die Gerichte die angefochtene Entscheidung entweder
 - 1.1 aufheben und die Angelegenheit zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an die zuständige Institution zurückverweisen oder
 - 1.2 in dringenden Fällen in der Sache selbst entscheiden.
2. Die Nachprüfung einer Entscheidung einer zuständigen Institution ist nicht auf die im Antrag genannten Beanstandungen beschränkt. Der Umfang der Nachprüfung ist jedoch auf die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Entscheidung beschränkt und darf sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Entscheidung erstrecken.
3. Im Falle der Untätigkeitsrüge haben die Gerichte der zuständigen Institution eine Frist zu setzen, binnen derer sie tätig werden muss oder eine Entscheidung zu treffen hat.
Nach ergebnislosem Ablauf der Frist können die Gerichte die zuständigen Institutionen zum Tätigwerden verurteilen oder selbst eine Entscheidung treffen.
4. Jede zuständige Institution, deren Entscheidung aufgehoben oder deren Untätigkeit gerügt wurde, hat eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte zu beachten und diese bei künftigen Entscheidungen zugrunde zu legen.
5. Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 6 a **Verfolgungsverjährung**

1. Handlungen, die im Ordnungsverfahren zu ahnden sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) betreffend das Ruhen und die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung finden entsprechende Anwendung.

Art. 6 b

Schlichtungsverfahren

1. Im Schlichtungsverfahren hat das zuständige Gericht über die in Art. 2 Ziff. 3.4 genannten Streitigkeiten zwischen den dort benannten Beteiligten zu entscheiden.
2. Bei Regelung von Schadenersatzansprüchen kann auf eine Entschädigung in Geld und/oder auf Durchführung von Freundschaftsspielen erkannt werden.
3. Bei Anordnung der Durchführung eines Freundschaftsspiels kann bestimmt werden, wie die Spieleinnahmen zu verteilen sind.
4. Auf Antrag kann das im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Mitglied des erkennenden Gerichts Ratenzahlungen oder Stundungen bewilligen.
5. Wenn Mitglieder im Sinne des Art. 1 Ziff. 1 lit. a), die im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zur Zahlung einer Geldentschädigung oder zur Durchführung eines Freundschaftsspiels verurteilt werden, der sich aus der rechtskräftigen Entscheidung ergebenden Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen, kann das im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Mitglied des erkennenden Gerichts auf Antrag des Obsiegenden dem unterlegenen Mitglied eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen setzen.
6. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das betroffene Mitglied durch Entscheidung des erkennenden Gerichts auf Antrag vom Spielverkehr bis zur Erfüllung der Verpflichtungen ausgeschlossen werden. Davon unberührt bleibt das Recht des Obsiegenden, das Schiedsgericht anzurufen.

Art. 7

Einleitung des Verfahrens, Aktiv- und Passivlegitimation

1. Die Gerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.
2. Antragsberechtigt sind die in Art. 1 Ziff. 3 den Bestimmungen dieser Rechtsordnung Unterworfenen. Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses bleibt unberührt. Antragsgegner können nur natürliche oder juristische Personen sein, nicht aber Personenmehrheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den vorbezeichneten Personenmehrheiten gehören insbesondere Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlungen, Ausschüsse, Arbeitskreise und Aufsichtsräte. Eine zuständige Institution im Sinne des Art. 1 als solche kann nicht Antragsgegner sein, sondern nur deren Rechtsträger (= der DEB, die ESBG oder ein LEV). Gleiches gilt für die in Art. 1 Ziff. 1 lit. b) genannten Vertretungsorgane (einschließlich ihrer eigenen Mitglieder), sofern und soweit diese in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgan gehandelt haben bzw. betroffen sind.
3. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Spielgericht ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des DEB einzureichen.
4. Der Antrag muss enthalten:
 - 4.1 Die genaue Bezeichnung des Antragstellers,
 - 4.2 genaue Angaben über Antragsgegner/Betroffene(n) und Beteiligte,

- 4.3 einen bestimmten Antrag,
 - 4.4 eine Begründung unter Angabe der Beweismittel,
 - 4.5 Hinweis auf die Beifügung des Kostenvorschusses.
5. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Spielgericht muss binnen einer Frist (Antragsfrist)
- 5.1 im Ordnungsverfahren von zwei Wochen,
 - 5.2 im Feststellungsverfahren von zwei Wochen,
 - 5.3 im Nachprüfungsverfahren von zwei Wochen,
 - 5.4 im Schlichtungsverfahren von sechs Monaten gestellt werden.
- Die Antragsfrist beginnt mit dem Spieltag (Feststellungsverfahren), der Zustellung oder Kenntnisnahme der Entscheidung (Nachprüfungsverfahren), der Kenntnisnahme des Verstoßes gegen die in Art. 3 genannten Bestimmungen (Ordnungsverfahren) oder Entstehen bzw. Fälligkeit des Anspruches (Schlichtungsverfahren).
- Art. 2 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 3 RO findet Anwendung.
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.
6. Zugleich mit dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens, spätestens innerhalb der für den Antrag gem. Ziff. 5 maßgeblichen Antragsfrist, ist ein Kostenvorschuss in Höhe von EUR 300,-- zu bezahlen. Der amtierende Vorsitzende kann in der Einleitungsverfügung des Gerichts die Zahlung eines weiteren Kostenvorschusses, der sich an den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens orientiert, binnen einer bestimmten Frist anordnen. Die Zahlung eines Kostenvorschusses entfällt für zuständige Institutionen des DEB als Antragsteller.
- Zur Zahlung des Kostenvorschusses ist der Antragsteller auch dann verpflichtet, wenn das für ihn beim DEB, der ESBG oder LEV geführte allgemeine Verrechnungskonto zu seinen Gunsten ein Guthaben ausweist.
7. Bei Versäumung der Antragsfristen gem. Ziff. 5 oder der Zahlungsfristen gem. Ziff. 6 wird der Antrag durch den amtierenden Vorsitzenden durch Urteil als unzulässig verworfen.
8. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
9. Soweit über einen Antrag nicht entschieden ist, kann er jederzeit zurückgenommen werden.

Art. 8

Allgemeine Verfahrensregeln

1. Das Gericht hat einen form- und fristgerechten Antrag unverzüglich zu behandeln und nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Bindung an die gestellten Anträge zu entscheiden.
2. Der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vorsitzende entscheidet – unbeschadet der Zuständigkeit des Einzelrichters in Ordnungsverfahren gem. Art. 9 Ziff. 4 – über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens bzw. Einstellung eines Verfahrens.
Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

3. Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens oder die Einstellung eines Verfahrens - jeweils durch Urteil - ist statthaft,
 - 3.1 bei offensichtlich querulatorischen Anträgen,
 - 3.2 wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für eine Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht,
 - 3.3 wenn der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten steht.
4. Gegen eine Entscheidung über Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens, der Verwerfung eines Antrags als unzulässig oder über die Einstellung eines Verfahrens ist Revision zum Schiedsgericht zulässig.
5. Bei Eröffnung des Verfahrens durch das Spielgericht ist dem Antragsgegner/Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Die von dem Antragsteller in dem Antragschriftsatz bezeichneten Antragsgegner/Betroffenen und Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, sich auch unaufgefordert auf den Antrag binnen einer Frist von einer Woche, beginnend mit dem Zugang der Antragsschrift, einzulassen. Im Ordnungsverfahren gemäß Art. 3 RO, sowie bei Anträgen nach Art. 28 Ziff. 9 Absatz 2 Satz 3 SpO beträgt die Einlassungsfrist 24 Stunden; wird der Meister einer Liga durch Play-Off-Runden ermittelt, betragen die Einlassungsfristen nur 12 Stunden.

Zusammen mit der Übermittlung der Antragsschrift ist der Betroffene/Antragsgegner jedoch darauf hinzuweisen, dass das Gericht nach dem Ablauf der Einlassungsfrist nach Aktenlage entscheiden wird, wenn der Betroffene/Antragsgegner nicht Stellung genommen hat.
6. Einstweilige Verfügungen:

Der amtierende Vorsitzende ist berechtigt, auf Antrag oder im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Rechtsordnung Einstweilige Verfügungen zu erlassen, auch zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin.

Gegen die Einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche der Widerspruch zulässig, über den das Spielgericht entscheidet.

Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen sowie bei Missachtung von Entscheidungen können vom Gericht Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Diese können, neben den in Art. 3 Ziff. 3 RO genannten, im Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Vor Verkündung einer Entscheidung ist der Ausgeschlossene über den Ablauf des bisherigen Verfahrens zu unterrichten und ihm anschließend rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen diese Entscheidungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.
8. Das Gericht amtiert - vorbehaltlich Art. 9 - in der Besetzung von drei Mitgliedern.

Ein Mitglied des Gerichts kann in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es selbst oder sein Club Partei ist. Über den Ausschluss wegen Befangenheit entscheidet das erkennende Gericht. Gegen diese Entscheidung sind Rechtsmittel nicht gegeben.
9. Das Gericht ist berechtigt, von zuständigen Institutionen eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen, Zeugen zu laden, schriftliche Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

10. Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Beweismittel und Anträge so rechtzeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht. Andernfalls können Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde.
- Von einer Partei angebotene Zeugen und Sachverständige sind regelmäßig von dieser zur Verhandlung mitzubringen. Die Kostenerstattung regelt Art. 12 Ziff. 2 Abs. 1.
- Auf gegnerische Schriftsätze ist jeweils unaufgefordert binnen einer Frist von 1 Woche, gerechnet von der Zustellung an, zu erwidern.
- Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen Fristverlängerungen gewähren, wenn ein wichtiger Grund dargetan ist.
11. Den Verfahrensbeteiligten ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie dürfen sich Abschriften fertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Die Akteneinsicht erfolgt regelmäßig in der DEB-Geschäftsstelle. In begründeten Ausnahmefällen kann einem Rechtsanwalt auch Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an seine Kanzlei gewährt werden. Er hat jedoch die Kosten für die Hin- und Rücksendung zu tragen.
- Die Original-Akten mit Bei-Akten und Gerichtskopien sind Eigentum des DEB und von allen Beteiligten auf jederzeitige Anforderung der DEB-Geschäftsstelle an diese unverzüglich zurückzusenden.
12. Die Antragschrift sowie alle fristenauslösenden Entscheidungen des Gerichts sind zuzustellen. Bei Clubmitgliedern erfolgt die Zustellung an den Club mit Wirkung gegen das betroffene Clubmitglied; letzteres gilt auch für Personen gem. Art. 1 Ziff. 3.8.
- Entscheidungen im schriftlichen Verfahren werden mit der Zustellung rechtswirksam.
13. Die Entscheidungen des Gerichts sind grundsätzlich schriftlich zu begründen, vom Vorsitzenden oder Einzelrichter zu unterzeichnen, dem Antragsgegner/Betroffenen, dem Antragsteller, den Verfahrensbeteiligten und dem DEB sowie dem Kontrollausschuss schriftlich zuzustellen.
- Die Parteien können auf die Urteilsbegründung verzichten. Jede Entscheidung muss über die Kostentragung nach den Bestimmungen des Art. 12 befinden.
14. Die Entscheidungen der Gerichte erwachsen mit Ablauf der Rechtsmittelfristen in Rechtskraft, sofern nicht gegen sie form- und fristgerecht Rechtsmittel eingelegt werden. Die Parteien können gegenüber dem Gericht jederzeit schriftlich auf Rechtsmittel gegen ein Urteil verzichten.
15. Soweit in den einschlägigen Satzungsbestimmungen einschließlich der sonstigen Statuten und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, können im Verfahren vor dem Einzelrichter und dem Spielgericht
- im Ordnungsverfahren die Bestimmungen der StPO,
 - im Feststellungs- und Schlichtungsverfahren die Bestimmungen der ZPO und
 - im Nachprüfungsverfahren die Bestimmungen der VwGO mit Ausnahme der Vorschriften über (Rechtsmittel-)Belehrungen
- nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzend angewendet werden.

Art. 9

Entscheidung durch den Einzelrichter

1. Durch das in Art. 8 Ziff. 2 genannte Mitglied des Gerichts (Einzelrichter) kann

- 1.1 im Ordnungsverfahren,
 - 1.2 in besonders dringenden Fällen,
 - 1.3 in tatsächlich einfach und rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen,
- nach Ablauf der Einlassungsfrist - bei Match- und schweren Disziplinarstrafen auch vor deren Ablauf - durch Beschluss bestimmt werden, dass die Sache durch ihn entschieden wird. Gegen diesen Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt. Er kann in diesem Fall auch ohne Zustimmung der Parteien schriftlich entscheiden.
2. Das Spielgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird – außer im Ordnungsverfahren – von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, durch den anderen Vorsitzenden oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer, ausgeübt.
 3. Ein Verfahren gem. Ziffer 1 ist ausgeschlossen, wenn die Einlassung des Betroffenen schlüssig darlegt, dass ohne eine Beweisaufnahme eine ausreichende Aufklärung des Sachverhaltes nicht möglich erscheint, es sei denn, dass die Parteien bereits in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens und in der Einlassung zu dem Antrag erklären, dass auch für diesen Fall keine Einwendungen gegen die Durchführung des Verfahrens vor dem Einzelrichter bestehen.

Besteht Einverständnis zu der Durchführung des Verfahrens vor dem Einzelrichter, gelten die Bestimmungen des Art. 10 Ziff. 2-5 analog.

Kommt im Falle von Satz eins eine Entscheidung durch den Einzelrichter nicht in Betracht, wird das Verfahren dem Spielgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorlagebeschluss ist dann zugleich die Einleitungsverfügung für das Verfahren beim Spielgericht.

4. Ordnungsverfahren gem. Art. 3:
Im Falle eines vom Kontrollausschuss beim Spielgericht eingereichten Antrags auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 ist der hierfür im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Einzelrichter zuständig.
- 4.1 Der zuständige Einzelrichter ist nicht zur Behandlung und Entscheidung über den Antrag des Kontrollausschusses verpflichtet, wenn aus dem vom Kontrollausschuss eingereichten Antrag bzw. seinen etwa beigefügten Anlagen hervorgeht, dass der Antragsgegner/Betroffene, gegen den die Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, schriftlich sein ausdrückliches Einverständnis mit der beantragten Ordnungsmaßnahme erklärt hat.

Er ist jedoch nicht daran gehindert, das Verfahren an sich zu ziehen, d.h. trotz des vom Antragsgegner/Betroffenen erklärten Einverständnisses gem. Ziff. 2 das Verfahren zu eröffnen und durchzuführen.

Die Entscheidung, dass der Einzelrichter das Verfahren an sich zieht, hat er innerhalb eines Tages nach Einreichung des Antrags beim Gericht dem Kontrollausschuss und dem Antragsgegner/Betroffenen mitzuteilen (den Tag des Zugangs bei Gericht nicht mitgerechnet).

Zieht der Einzelrichter das Verfahren innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht in der vorstehend beschriebenen Weise an sich, wird die beantragte Ordnungsmaßnahme mit Fristablauf rechtskräftig.

- 4.2 Liegt ein Fall von Ziff. 4.1 nicht vor, entscheidet der Einzelrichter nach Ablauf der Einlassungsfrist für den Betroffenen gemäß Art. 8 Ziff. 5 Satz 3 RO über den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme.
5. Gegen den Ordnungsbescheid gem. Ziff. 4 ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben.
- 5.1 Die Rechtsmittelfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung des Bescheides an den Betroffenen.
Innerhalb der Widerspruchsfrist ist ein Kostenvorschuss wie in Art. 7 Ziff. 6 RO geregelt zu bezahlen.
Die Bestimmungen der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
- 5.2 Nimmt der Widerspruchsführer seinen Widerspruch nicht innerhalb der Frist von einer Woche, gerechnet von der Zustellung der Endentscheidung, zurück, entscheidet – vorbehaltlich Ziff. 5.3 – unter Beteiligung des Richters das Spielgericht gem. Art. 10.
Der Widerspruchsführer kann seinen Widerspruch innerhalb der Frist gemäß Satz eins begründen.
- 5.3 Bei Versäumung der Widerspruchs- oder Einzahlungsfrist ist der Widerspruch von dem im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitglied des Spielgerichts gem. Ziff. 2 durch Urteil als unzulässig zu verwerfen.

Art. 10

Verhandlung vor dem Spielgericht

1. Das Spielgericht entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung notwendig erscheint oder eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.
2. Die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung muss mindestens eine Woche vor dem Termin abgesandt worden sein. Die Zustellung der Ladung erfolgt gem. § 27 Ziff. 1 der Satzung. Im allseitigen Einverständnis kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
3. Die Verhandlungen vor dem Spielgericht sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitglied des Gerichts und vom Protokollführer, soweit ein solcher zugezogen ist, zu unterzeichnen.
5. Am Schluss der mündlichen Verhandlung hat das Gericht seine Endentscheidung zu verkünden. Sofern die Verfahrensbeteiligten zustimmen, kann die Endentscheidung auch im schriftlichen Verfahren ergehen.
Die Endentscheidung ergeht durch Urteil.

Art. 11

Revision zum Schiedsgericht

1. Gegen die Entscheidungen des Spielgerichts oder des Einzelrichters, welche die Instanz abschließen bzw. gegen eine Endentscheidung gem. Art. 9 Ziff. 6, ist die Anrufung des Schiedsgerichts als Revisionsgericht zulässig.
Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Wegen auferlegter Verfahrenskosten allein ist die Einlegung der Revision nicht statthaft.
2. Die Revisionsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehenen Urteils des Spielgerichts.
Innerhalb der Revisionsfrist ist ein weiterer Kostenvorschuss nach den Bestimmungen des Art. 3 SGO zu zahlen. Die Zahlung eines Kostenvorschusses entfällt, wenn eine zuständige Institution des DEB die Revision eingelegt hat.
Der Revisionsführer hat die Revision zu begründen. Die Revisionsbegründungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit dem Lauf der Revisionsfrist. Die Revisionsbegründung ist im Übrigen in sechsfacher Ausfertigung beim Schiedsgericht einzureichen.
Die Bestimmungen der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
3. Bei Versäumung der Revisions-, Revisionsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist die Revision von dem im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitglied des Schiedsgerichts durch Urteil als unzulässig zu verwerfen.
4. Die Revision muss enthalten:
 - 4.1 Die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Revision eingelegt wird,
 - 4.2 die Erklärung, wann diese Entscheidung zugestellt wurde,
 - 4.3 die Erklärung, dass gegen die Entscheidung Revision eingelegt wird,
 - 4.4 den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.Die Revisionsbegründung muss enthalten:
 - 4.5 die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
 - 4.6 die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben.
5. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der SGO des DEB.
6. Das Rechtsmittel der Revision kann jederzeit zurückgenommen werden.
7. Der durch eine Endentscheidung des Spielgerichts Betroffene unterwirft sich dieser mit der Folge, dass diese nicht gerichtlich angefochten werden kann, wenn nicht binnen einer Notfrist von zwei Wochen das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“ angerufen wird.

Art. 12

Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterlegenen Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen oder demjenigen, der seinen Antrag oder sein Rechtsmittel zurückgenommen hat.

Wird einem Rechtsbehelf nur teilweise stattgegeben, entscheidet das Gericht über die Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen.

Im Falle der Zurücknahme eines Antrags auf Durchführung eines Verfahrens oder der Rechtsmittelrücknahme wird nur die Hälfte des gezahlten Kostenvorschusses in Ansatz gebracht, sofern die tatsächlich angefallenen Kosten die Hälfte nicht übersteigen.

2. Zu den Kosten des Verfahrens gehören sämtliche notwendigen Auslagen, die durch die Inanspruchnahme der Gerichte entstanden sind, insbesondere auch die Auslagen für Porti, Telefon und Kosten der Mitglieder des Gerichts, des Kontrollausschusses sowie der Zeugen und Sachverständigen, soweit letztere auf Grund eines Beweisbeschlusses vom Gericht gehört bzw. zugezogen worden sind. Gebühren und Auslagen können pauschaliert werden.
Die Erstattung der Kosten eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes ist ausgeschlossen.
3. Zu den Kosten des Verfahrens gehören ferner die Kosten einer Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung.
4. Sofern ein Verfahren gegen mehrere Betroffene zusammen abgewickelt wird, hat das erkennende Gericht die anfallenden Kosten anteilig und in Relation zu der ergangenen Entscheidung aufzuteilen.
5. Im Falle der Unterwerfung unter einen Antrag des Kontrollausschusses werden Verfahrenskosten - mit Ausnahme der Vergütung gem. Art. 12 a für das Mitglied des Kontrollausschusses und 50 % der Vergütung gem. Art. 12 a für den Einzelrichter - nicht erhoben.
6. Die Kosten des Verfahrens werden jeweils nach Abschluss der Instanz eine Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kosten für die Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung sind innerhalb von einer Woche nach Rechnungslegung zu zahlen.
Ein Kostenerstattungsantrag ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Abschluss der Instanz bei der Geschäftsstelle einzureichen.
7. Alle Zahlungen sind an die DEB-Geschäftsstelle zu entrichten.
8. Auf Antrag kann durch das im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Mitglied des erkennenden Gerichts bei Geldbußen oder Verfahrenskosten Stundung oder Ratenzahlung bewilligt werden.

Art. 12 a

Höhe der Gebühren des Spielgerichts

1. Für ihre Mitwirkung im Spielgericht und im Kontrollausschuss erhalten deren Mitglieder Vergütungen, die sich wie folgt bemessen:
 - 1.1 Bei schriftlicher Bearbeitung und/oder Entscheidung gem. Art. 9 Ziff. 2 RO erhält der Einzelrichter, außer im Falle des Art. 8 Ziff. 5 a RO, sowie das Mitglied des Kontrollausschusses einen Betrag in Höhe von je EUR 30,--.
 - 1.2 Für jedes bearbeitete schriftliche Verfahren gem. Art. 10 Ziff. 1 RO erhält der jeweilige Vorsitzende des Spielgerichts sowie das zuständige Mitglied des Kontrollausschusses einen Betrag in Höhe von je EUR 60,--, und die Beisitzer des Spielgerichts erhalten einen Betrag in Höhe von je EUR 30,--.

- 1.3 Bei mündlichen Verhandlungen erhält der jeweilige Vorsitzende des Spielgerichts sowie der anwesende Vertreter des Kontrollausschusses einen Betrag in Höhe von je EUR 140,--, und die Beisitzer im Spielgericht erhalten einen Betrag in Höhe von je EUR 80,-- je Verfahren pro Verhandlungstag.
 - 1.4 Darüber hinaus sind den Mitgliedern des Spielgerichts und des Kontrollausschusses anfallende Reisekosten und sonstige Barauslagen zu erstatten; fallen diese Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung mehrerer Verfahren vor dem Spielgericht an einem Sitzungstag an, sind auch sie an diese Verfahren anteilig umzulegen.
2. Mit der Vergütung gem. Ziff. 1 sind die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Spielgerichts und des Kontrollausschusses bzw. ihre gesamten Auslagen im jeweiligen Verfahren abgegolten.

Art. 13

Rechtskraft / Veröffentlichung

1. Jede Entscheidung, gegen die nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, wird rechtskräftig.
2. Eine rechtskräftige Endentscheidung des Spielgerichts des DEB kann vom DEB und/oder von der obsiegenden Partei veröffentlicht werden, sofern das im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Mitglied des erkennenden Gerichts hierzu die Zustimmung erteilt. Im Rahmen der Zustimmungserteilung ist das Interesse des DEB, der LEV und/oder der ESBG zu berücksichtigen.
Die Kosten der Veröffentlichung können dem Betroffenen durch Beschluss des Gerichts auferlegt werden.
Eine Anfechtung von Entscheidungen im Rahmen der Zustimmungserteilung findet nicht statt.

Art. 14

Vollstreckung

Die Überwachung und Durchsetzung aller Endentscheidungen der Gerichte obliegt der DEB-Geschäftsstelle. Die ESBG und die LEV haben ggf. Amtshilfe zu leisten.

Art. 15

Haftung

1. Die in Art. 1 Ziff. 1 lit. a) genannten Mitglieder haften - als Gesamtschuldner - dem DEB für die Geldbußen und Verfahrenskosten, die von den Gerichten des DEB Personen gem. Art. 1 Ziff. 1 b) auferlegt werden.
2. Bei Wechsel von Personen gem. Art. 1 Ziff. 1 (b) zu anderen Mitgliedern haftet das neue Mitglied für dessen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.
3. Mitgliedsvereine, die gegen sie oder Personen gem. Art. 1 Ziff. 1 (b) verhängte Geldbußen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung nicht fristgemäß bezahlen, können vom erkennenden Gericht von der Teilnahme am Spielverkehr des Verbandes bis zur Erfüllung der geschuldeten Verpflichtung ausgeschlossen werden.

4. Mitglieder, Clubs und LEV, die gegen sie oder gegen Personen gem. Art. 1 Ziff. 1 (b) verhängte Geldbußen oder Verfahrenskosten trotz zweimaliger Mahnung durch die DEB-Geschäftsstelle nicht bezahlen, haben bis zur Begleichung dieser Verpflichtungen keinerlei Rechte (§ 4 DEB-Satzung).
5. Kostenschuldner für die Verfahrenskosten ist derjenige, der das Verfahren beantragt hat und/oder derjenige, dem durch die Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind und/oder derjenige, der die Kosten übernommen hat.
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Art. 15 a **Haftungsausschluss**

Die Mitglieder des Spielgerichts und des Kontrollausschusses haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen, Verfügungen oder Unterlassungen entstehen oder verursacht werden.

Art. 16 **Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle des DEB ist auch die Geschäftsstelle des Spielgerichts.
Sie hat eingehende Anträge auf Einleitung des Verfahrens, sonstige Schriftsätze und Rechtsmittel unverzüglich an das bezeichnete Gericht weiterzuleiten und mit gleicher Post die Weiterleitung eines Antrags auf Einleitung eines Verfahrens bzw. eines Rechtsmittels dem Absender zu bestätigen. Die Geschäftsstelle hat darüber hinaus die Zustellungen für das mit der Sache befasste Gericht unverzüglich zu veranlassen.
2. Die Geschäftsstelle hat im Übrigen die Akten der Gerichte sorgfältig zu führen und aufzubewahren, ihren Verpflichtungen gem. Art. 14 nachzukommen und den Abschluss jeder Akte nach erfolgter Vollstreckung dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts sowie dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses mitzuteilen.